

Staatsverträge zwischen der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein über Staatsangehörigkeit, Niederlassung und Aufenthalt

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein**

Band (Jahr): - **(1981)**

Heft 1

PDF erstellt am: **05.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-938818>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

STAATSVERTRÄGE ZWISCHEN DER SCHWEIZ UND DEM FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN ÜBER STAATSANGEHÖRIGKEIT, NIEDERLASSUNG UND AUFENTHALT

Zwischen der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein sind folgende Staatsverträge abgeschlossen worden:

Staatsangehörigkeit

- Nicht publizierter Notenaustausch vom 6.11.1963 über Einbürgerungsfragen

Niederlassung und Aufenthalt

- Niederlassungsvertrag vom 6. Juli 1874 (!!)
- Vereinbarung vom 6. November 1963 über die fremdenpolizeiliche Rechtsstellung der beiderseitigen Staatsangehörigen im andern Vertragsstaat.
- Vereinbarung vom 6. November 1963 über die Handhabung der Fremdenpolizei für Drittausländer im Fürstentum Liechtenstein und über die fremdenpolizeiliche Zusammenarbeit.
- Berufsausübung der Medizinalpersonen im schweizerisch-liechtensteinischen Grenzgebiet

AUSLÄNDERKOMMISSION IN DER SCHWEIZ NUN MIT AUSLÄNDERVERTRETEREN.

Die Eidgenössische Kommission für Ausländerprobleme (EKA) hat Anfang März erstmals in ihrer neuen Zusammensetzung mit fünf Vertretern ausländischer Gruppierungen in der Schweiz getagt. Bundespräsident Kurt Furgler wies bei dieser Gelegenheit auf die steigende Bedeutung der EKA im Verhältnis zwischen Schweizern und Ausländern hin. Die EKA besteht aus insgesamt 27 Mitgliedern und wird wie bis anhin von Bundesrichter Rolf Raschein präsiert.

Bundespräsident Furgler würdigte als Vorsteher des Justiz- und Polizeidepartements an der Sitzung in Bern einlässlich die in den letzten Jahren von der EKA erarbeiteten Studien und Berichte, die alle we-